

II-9248 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

353.110/28-I/6/93

25. März 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

4145/AB

Parlament
1017 W i e n

1993-03-26

zu 4259 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gratzner, Haller haben am 1. Februar 1993 unter der Nr. 4259/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend finanzielle Besserstellung von Exekutivbeamten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Betrachten Sie das zwischen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und dem Bundeskanzleramt ausgehandelte eigene Gehaltsschema für Exekutivbeamte, welches dem einzelnen Beamten wenig bringen wird und abermals nicht zwischen den Exekutivbeamten hinter den Schreibtischen und jenen, welche sich im Außen- bzw. Turnusdienst befinden unterscheidet, als ausreichend?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
2. Die FPÖ hat am 14. Dezember 1992 im Parlament Anträge bezüglich der Erhöhung der Gefahrenzulage, des Nachtdienstgeldes und der Sonn- und Feiertagszulage für Exekutivbeamte eingebracht. Die Annahme dieser Anträge hätte die Belastungen der Exekutivbeamten durch den gefährlichen Außen- und Wachzimmerdienst, weiters durch Nachtdienste und familienfeindliche Sonn- und Feiertagsdienste einigermaßen abgegolten. Weshalb wurden diese Anträge von den Regierungsparteien abgelehnt?
3. Können entsprechend den Aussagen im gegenständlichen Zeitungsartikel Exekutivbeamte, welche Außen- und Turnusdienst

- 2 -

versehen damit rechnen, daß die beiden Anträge der FPÖ von der Bundesregierung nun doch aufgegriffen werden und wann ist mit einer positiven Erledigung zu rechnen?

4. Sollte diesen beiden Anträgen der FPÖ nicht stattgegeben werden, welche konkreten Vorstellungen haben Sie, um eine spürbare Verbesserung der Einkommensverhältnisse für Exekutivbeamte im Außen- und Turnusdienst zu erreichen und wann werden diese verwirklicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das zukünftige Besoldungsschema für Exekutivbeamte (sogenanntes "E-Schema") steht derzeit noch in Verhandlung. In den Grundzügen konnte jedoch schon eine Einigung mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gefunden werden. Demnach soll das Dienstklassensystem durch ein System mit garantierter Vorrückungslaufbahn ersetzt werden. Inhaber bestimmter Funktionen erhalten zu ihrem Grundgehalt eine Funktionsabgeltung. Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Besoldungsreform sollen daher zusätzliche Abgeltungen von Art und Umfang des Verantwortungsbereichs abhängig gemacht werden. Außen- und Turnusdienst werden auch weiterhin ihre Berücksichtigung im Bereich der Nebengebühren finden.

Selbstverständlich ist jedes Besoldungsschema ein Kompromiß zwischen den Wünschen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und den Möglichkeiten, die dem Bund auf Grund seiner budgetären Situation zur Verfügung stehen. Die Auffassung, daß das neue Besoldungsschema den Beamten "nur wenig bringen wird", kann ich aber nicht teilen. Das neue "E-Schema" zielt darauf ab, gerade für junge Beamte - natürlich abhängig von der Funktion, die sie ausüben - spürbare finanzielle Verbesserungen zu schaffen.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Grundsätzlich möchte ich festhalten, daß die Begründung von Beschlüssen des Nationalrats nicht Teil der Vollzugskompetenz des Bundeskanzlers ist.

- 3 -

Im übrigen möchte ich auf folgendes hinweisen:

In der 53. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 314/1992, wurde unter anderem auch auf den Umstand Bedacht genommen, daß "ein Wachebeamter sein gesamtes Verhalten darauf auszurichten hat, Präventivwirkung hinsichtlich der Gefährdung und Verletzung von Rechtsgütern zu entfalten" (Erläuterungen zu Art. I Z 7). Durch die in seinem Beruf permanent vorhandene Gefahrensituation unterscheidet sich das Tätigkeitsbild des Wachebeamten von jenem aller anderen Beamten.

Dementsprechend sind seit dieser Novelle auf Wachebeamte nicht mehr die allgemeinen Regelungen der Gefahrenzulage gemäß § 19b Gehaltsgesetz 1956 anzuwenden, sondern es wird dem Gefährdungsmoment im § 74a durch eine "Vergütung für besondere Gefährdung" Rechnung getragen. Diese Vergütung erfordert nicht mehr eine Gefahr aufgrund einer konkreten dienstlichen Tätigkeit, sondern stellt auf die mit dem Berufsbild dieser Bedienstetengruppe generell verbundene Gefährdung ab.

Mit derselben Novelle wurde in einem § 74b auch eine gesonderte monatliche Vergütung für Wachebeamte geschaffen, die die mit dem Exekutivdienst verbundenen berufsspezifischen Belastungen abgilt. Diese Vergütung wurde in einer zweiten Etappe mit 1. Jänner 1993 von S 400,- auf S 800,- angehoben.

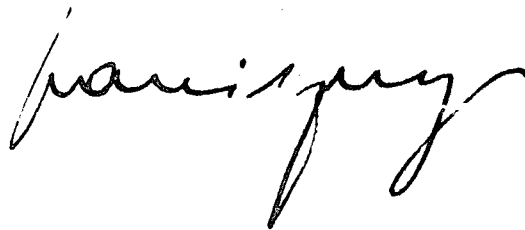
Ebenso erfolgte mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 eine Anhebung des Nachtdienstgeldes von S 17,- auf S 20,- pro Stunde.

Jede dieser Maßnahmen wurde in Übereinstimmung mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst getroffen.

Zu der in der Anfrage geforderten Anhebung der Sonn- und Feiertagszulage weise ich darauf hin, daß diese Abgeltung allen Bediensteten gebührt, die an Sonn- und Feiertagen Dienst versehen müssen. Der Umstand einer regelmäßigen Dienstleistung an Sonn- und Feiertagen besteht dabei für alle von einem solchen Dienst-

- 4 -

plan erfaßten Bediensteten in gleichem Maß, sodaß eine unterschiedliche Behandlung nicht sachgerecht wäre. Weiters weise ich darauf hin, daß die Höhe der Sonn- und Feiertagszulage an einen Prozentsatz des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V gebunden ist und daher mit jeder Gehaltsanhebung angepaßt wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. J. ...' with a stylized flourish at the end.